

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. 2011, S. 814), in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Entschädigungssatzung) geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadträte des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwandes für die Wahrnehmung ihres Mandats zum 01. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von monatlich **180,00 EUR**.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird den Stadträten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse, der von den Ausschüssen gebildeten Unterausschüssen, an denen der Stadtrat als Mitglied teilgenommen hat sowie den Fraktionssitzungen nach Ablauf des jeweiligen Monats ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt **25,00 EUR** je Sitzung und Tag, für Fraktionssitzungen jedoch höchstens **25,00 EUR** in einer Woche. Hat ein Stadtrat nur an einem Teil der Sitzung teilgenommen, so wird ihm eine Sitzungsentschädigung nur dann gewährt, wenn er an der Sitzung mindestens zur Hälfte der Sitzungsdauer teilgenommen hat. **Die Vorschriften über die Gewährung von Sitzungsgeld gelten auch für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seines Unterausschusses sowie für die Mitglieder der Betriebsausschüsse.**

§ 2

Vorsitzender des Stadtrates

- (1) Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird zur Abgeltung seines Aufwandes für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung des Stadtrates über die Entschädigung nach § 1 hinaus ein zusätzlicher Pauschalbetrag von monatlich **100,00 EUR** gezahlt. Die Zahlung entfällt, wenn der Vorsitzende für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.
- (2) Im Fall der vorstehend beschriebenen Verhinderung des Vorsitzenden erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach Ablauf des ersten Monats bis zur Wiederaufnahme des Amtes durch den Vorsitzenden oder bis zur Wahl eines Nachfolgers des Vorsitzenden. Dabei wird jeder angebrochene Monat als voller Monat gezahlt.

§ 3

Vorsitzender eines Ausschusses oder einer Fraktion

- (1) Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, über die Entschädigung nach § 1 hinaus einen zusätzlichen Pauschalbetrag von monatlich **80,00 EUR**. § 2 Abs. 1, letzter Satz, und Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten über die Entschädigung nach § 1 hinaus einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von **80,00 EUR**.

§ 4 Verlust des Anspruchs

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit eines Stadtrates für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der für diesen Zeitraum gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bestehende Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (2) **Scheidet ein Stadtrat nach § 41 Abs. 1 GO LSA aus dem Stadtrat aus oder liegt ein Hinderungsgrund nach § 40 Abs. 1 GO LSA vor, verliert er ab dem Zeitpunkt, in dem der Stadtrat sein Ausscheiden oder das Entstehen eines Hinderungsgrundes feststellt, den Anspruch auf Entschädigung gemäß §§ 1 bis 3 dieser Satzung.**
- (3) Wird ein Stadtrat aus dem Sitzungsraum verwiesen, verliert er für diesen Tag den Anspruch gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2.

§ 5 Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, für die sie bestellt worden sind und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die sie für den Ausschuss benannt haben, nach Ablauf des jeweiligen Monats **25,00 EUR** je Sitzung und Tag gezahlt.
§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) **Stadträte haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und Ausschüssen, denen sie angehören entsteht. Der Verdienstausschlag wird bis zum Höchstbetrag von 13,00 EUR je angefangene Stunde ersetzt.**
- (2) Nichtselbständig Erwerbstätige wird der nachgewiesene Verdienstausschlag **im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Abs. 1** ersetzt. Die Höhe des Verdienstausschlages ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der zu dem Arbeitsverdienst zu entrichtende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser nachweislich zu Lasten des entschädigungsberechtigten Stadtrates nicht an den Träger der Sozialversicherung abgeführt wurde.
- (3) **Selbständigen wird für die Dauer der Sitzung bis 18:00 Uhr der Verdienstausschlag in Höhe eines pauschalen Stundensatzes von 13,00 EUR je angefangener Stunde gewährt. Soweit Selbständige nachweisen, dass ihre regelmäßige Arbeitszeit über 18:00 Uhr hinausgeht, ist der Stundensatz von 13,00 EUR für die Dauer der Sitzung, längstens jedoch bis zum Ende der regelmäßigen Arbeitszeit, zu erstatten.**
- (4) **Stadträte, die keine Ansprüche nach den Abs. 2 und 3 dieser Vorschrift geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht (z. B. Hausfrauen/-männer), erhalten einen pauschalen Ausgleich von 13,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.**
- (5) **Erstattungen nach Abs. 1 bis 4 dieser Vorschrift erfolgen nur auf Antrag, der bis zum 15. des Folgemonats an die Oberbürgermeisterin, bei**

Eigenbetriebsausschüssen an den Eigenbetriebsleiter, zu richten ist. Ansprüche auf Verdienstausfall verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten schriftlich geltend gemacht worden sind.

§ 7 Sonstige Kosten

- (1) Den Stadträten wird für die Reisen, die sie auf Beschluss des Hauptausschusses wahrnehmen, eine Reisekostenvergütung gewährt. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Regelungen für hauptamtliche Beamte der Reisekostenstufe B.
- (2) Dienstgänge und damit verbundene Fahrtkosten sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Darüber hinaus wird den Stadträten auf Antrag ein Ersatz auf sonstige notwendige Auslagen gewährt. Die Auslagen werden frühestens in dem auf die Antragstellung folgenden Kalendermonat erstattet. Die Auslagen sind durch Belege nachzuweisen.

§ 8 Zahlung

Die aufgrund dieser Satzung zu leistenden Zahlungen werden unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto geleistet. Die Abwicklung wird durch den Oberbürgermeister, **bei Eigenbetrieben durch den Eigenbetriebsleiter**, vorgenommen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Sprachliche Gleichstellung der Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger (Entschädigungsordnung) vom 07. September 1995 außer Kraft.